

Verordnung
über die Festsetzung des Wasserschutzgebiets
für die Wassergewinnungsanlage Hoopte
der Wasserleitungsgenossenschaft eG im Landkreis Harburg

Vom 13. 12. 2005

Aufgrund des § 48 Abs. 2 Satz 1 und des § 49 NWG vom 10. 6. 2004 (Nds. GVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 664), wird verordnet:

§ 1

Für den der öffentlichen Wasserversorgung dienenden, auf dem Flurstück 26/4, Flur 16, Gemarkung Hoopte, gelegenen Brunnen der Wasserleitungsgenossenschaft Hoopte eG wird zum Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen ein Wasserschutzgebiet zum Wohl der Allgemeinheit festgesetzt.

§ 2

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Schutzzonen:

- I (Fassungsbereich),
- III_A (weitere Schutzzone),
- III_B (weitere Schutzzone).

(2) Das Wasserschutzgebiet liegt im Landkreis Harburg in der Gemarkung Hoopte. Die Fläche des Wasserschutzgebiets beträgt insgesamt ca. 1,23 km².

(3) Die Begrenzung des Wasserschutzgebiets und der Schutzzonen III_A und III_B ist in die in der Anlage beigelegte Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000 eingezeichnet. Nicht eingezeichnet ist die Schutzzone I. Die Schutzzone I erstreckt sich auf das Flurstück 26/4, Flur 16, auf dem sich die Wassergewinnungsanlage befindet, welches begrenzt wird durch die Straßen „Am Hoopter Elbdeich“ und „Am Wasserturm“ sowie die Flurstücke 26/6 und 27/2 der Flur 16, Gemarkung Hoopte. Das Flurstück ist durch eine gegen Übersteigen gesicherte Umzäunung begrenzt, die beidseitig an das Wasserwerkgebäude anschließt.

(4) Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebiets und seiner Zonen ergeben sich aus den Karten im Maßstab 1:5 000, die Bestandteil dieser Verordnung sind. Ausfertigungen dieser nicht veröffentlichten Karten befinden sich bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Harburg und bei der Stadt Winsen (Luhe). Die Karten können dort von jedermann kostenlos eingesehen werden.

(5) Der Geltungsbereich dieser Verordnung wird im Südwesten begrenzt durch die Schutzzone III_A des Wasserschutzgebiets der Wasserwerke Stelle, Ashausen und Winsen (ABl.

für den Regierungsbezirk Lüneburg 2003 S. 21). Der südlich dieser Grenze gelegene Teil des hydrologischen Einzugsgebiets wird auch von diesen Wasserwerken genutzt und von dem festgesetzten Schutzgebiet erfasst. Sollte dieses Schutzgebiet zu einem späteren Zeitpunkt aufgehoben werden, ist eine Ausweitung dieser Verordnung auf das gesamte Einzugsgebiet erforderlich.

§ 3

(1) Die Schutzzone I darf nur zur Vornahme solcher Handlungen betreten werden, die erforderlich sind:

- a) zur Pflege der Schutzzone,
- b) für den Betrieb und die Überwachung der Wassergewinnungsanlagen,
- c) zur baulichen und betrieblichen Veränderung der Wassergewinnungsanlagen.

(2) Die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln ist in der Schutzzone I verboten. Darüber hinaus ist jegliche Düngung untersagt, soweit sie nicht in geringen Mengen zur Erzielung einer geschlossenen Grasnarbe erforderlich ist.

(3) Im Übrigen ist das Betreten der Schutzzone I durch Unbefugte verboten.

(4) In dem Wasserschutzgebiet sind folgende Handlungen nach Maßgabe der nachstehenden Aufstellung in den jeweiligen Schutzzonen verboten (v), beschränkt zulässig (bz) oder zulässig aufgrund dieser Verordnung hinausgehenden Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere für die §§ 3, 4 und 137 NWG, die Anlagenverordnung (VAwS) vom 17. 12. 1997 (Nds. GVBl. S. 549), für die §§ 66 ff. des Pflanzenschutzgesetzes vom 14. 5. 1998 (BGBl. I S. 971), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 3 Abs. 9 Nr. 2 des Gesetzes vom 1. 9. 2005 (BGBl. I S. 2618), für Anforderungen nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vom 27. 9. 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 6. 2005 (BGBl. I S. 1666), sowie für § 68 NBauO vom 10. 2. 2003 (Nds. GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 6. 2005 (Nds. GVBl. S. 208).

(5) Im Einzelnen gelten folgende Schutzbestimmungen:

	Zone III _A	Zone III _B
1. Einleiten von Abwasser in den Untergrund		
a) Einleiten (Versenken, Versickern, Untergrundverrieselung) von industriellen und gewerblichen Abwässern in den Untergrund	v	v
b) Einleiten von häuslichem Abwasser in den Untergrund	v	v
aa) Versenken von häuslichen Abwässern	v	v
bb) Versickern und Untergrundverrieselung von häuslichen Abwässern	v	v
aaa) aus Kleinkläranlagen ohne allgemeine bauaufsichtliche Zulassung	bz	bz
bbb) aus Kleinkläranlagen mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung	bz	bz
c) Einleiten des von Verkehrsflächen abfließenden Wassers in den Untergrund	v	v
aa) Versenken sowie Versickern ohne Oberbodenpassage über Schächte, Rohre, Rigolen	bz	bz
bb) Versickern auf Böschungen, in Mulden und Becken mit belebter Bodenzone	bz	bz
cc) Breitflächiges Abfließen des auf Verkehrsflächen anfallenden und nicht gefassten Wassers über Seitenstreifen und Böschungen	bz	*
2. Versenken und Versickern von Kühlwasser	v	bz
3. Einleiten von Abwasser und des von Verkehrsflächen abfließenden Wassers in oberirdische Gewässer	bz	bz
4. a) Durchleiten von Abwasser durch das Schutzgebiet	bz	*
b) Hinausleiten von Abwasser aus dem Schutzgebiet	bz	*
5. Bau von Abwasserbehandlungsanlagen und Abwassersammelgruben	bz	bz
6. Abwasserverregnung und Abwasserlandbehandlung	v	v
7. Aufbringen von Rohschlamm sowie von stärker belastetem Klärschlamm, der nicht unter die Regelungen der folgenden Schutzbestimmung Nummer 8 fällt	v	v
8. Aufbringen von Klärschlamm oder Klärschlammkompost aus Abwasserbehandlungsanlagen zur Behandlung von Haushaltsabwässern oder Abwässern mit ähnlich geringer Schadstoffbelastung auf landwirtschaftlich (ohne Grünland) oder gärtnerisch genutzte Böden, soweit nicht nach § 4 AbfKlärV ohnehin verboten		
a) bei weniger als 30 v. H. Trockensubstanzgehalt		
aa) unbestellte ackerbaulich oder gärtnerisch genutzte Böden		
— von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis 28. Februar des folgenden Jahres	v	v
— in der übrigen Zeit, wenn nicht unverzüglich bestellt wird	v	v
— in der übrigen Zeit, wenn unverzüglich bestellt wird	*	*
bb) bestellte ackerbaulich oder gärtnerisch genutzte Böden		
von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 31. Januar des folgenden Jahres	v	v
Ausnahme:		
mit Zwischenfrüchten oder Winterraps bestellte Böden nach der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 15. September, wenn ein Düngebedarf gemäß § 4 DüngeVO nachgewiesen ist.	*	*
— in der übrigen Zeit	*	*
b) bei mehr als 30 v. H. Trockensubstanz		
— vom 1. Oktober bis 31. Dezember	v	v
— in der übrigen Zeit	*	*
9. Aufbringen von Bioabfällen und Gemischen (Stoffe i. S. der Bioabfallverordnung — BioAbfV —)		
a) Aufbringen von behandelten Bioabfällen (z. B. Komposte, Gärrückstände)		
aa) auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden		
— vom 1. Oktober bis 31. Dezember	v	v
— in der übrigen Zeit	bz	bz
ab) auf forstwirtschaftlich genutzten Böden	v	v
b) Aufbringen von unbehandelten Bioabfällen und Gemischen auf landwirtschaftlich, gärtnerisch oder forstwirtschaftlich genutzten Böden	v	v
Ausnahme:		
Abfälle aus der Forstwirtschaft, Rinden- und Korkabfälle, kompostierbare Abfälle gemäß Anhang 1 Bio-AbfV	bz	bz
10. Aufbringen von Gülle, Jauche, Silosickersaft und Geflügelkot		
a) Grünland		
aa) vom 1. Oktober bis 31. Januar	v	v
bb) in der übrigen Zeit	*	*
b) unbestellte ackerbaulich oder gärtnerisch genutzte Böden		
aa) von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis 28. Februar des folgenden Jahres	v	v
bb) in der übrigen Zeit,		
— wenn nicht unverzüglich bestellt wird	v	v
— wenn unverzüglich bestellt wird	*	*

	Zone III _A	Zone III _B
c) bestellte ackerbaulich oder gärtnerisch genutzte Böden		
aa) von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 31. Januar des folgenden Jahres	v	v
Ausnahme:		
mit Zwischenfrüchten oder Winterraps bestellte Böden nach der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 15. September, wenn ein Düngebedarf gemäß § 4 DüngeVO nachgewiesen ist.	*	*
bb) in der übrigen Zeit	*	*
d) forstwirtschaftlich genutzte Böden	v	v
11. Aufbringen von Stallmist	*	*
12. Aufbringen von mehr als 170 kg/ha Stickstoff aus organischen Düngern pro Jahr auf ackerbaulich oder gärtnerisch genutzten Böden und von mehr als 210 kg/ha auf Grünland	v	v
13. Aufbringen von Abfällen zur Verwertung und zur Beseitigung aus der Verarbeitung nicht landwirtschaftlicher Erzeugnisse auf landwirtschaftlich, gärtnerisch oder forstwirtschaftlich genutzten Böden	v	v
14. Umbruch von Grünland zur Nutzungsänderung		
a) Grünland, das aufgrund seiner natürlichen Standortgegebenheiten keine ordnungsgemäße Ackernutzung zulässt (absolutes Grünland)	v	v
b) Grünland, das eine ordnungsgemäße Grünland-, Acker- oder gärtnerische Nutzung zulässt (fakultatives Grünland)	bz	bz
15. Grünlanderneuerung, ausgenommen sind umbruchlose Verfahren	bz	bz
16. Stilllegungsflächen ohne gezielte Begrünung	v	v
17. Umbruch von Dauerbrachen		
a) vom 1. Juli bis 31. Januar		
außer zur unmittelbar nachfolgenden Aussaat von Winterraps bis 30. September	v	v
b) vom 1. Februar bis 30. Juni ohne unverzüglich nachfolgende Bestellung	v	v
18. Kahlschlag von forstlich genutzten Flächen		
a) zur Umwandlung der Nutzungsart	v	v
b) zu sonstigen Zwecken auf Flächen größer als 0,5 ha	bz	bz
19. Einrichten oder Erweitern von Kleingartenkolonien	v	bz
20. — nicht belegt —		
21. a) Bau und Betrieb von Erdbecken zur Lagerung von flüssigem Wirtschaftsdünger	v	v
b) Lagerung von sonstigem Wirtschaftsdünger außerhalb undurchlässiger Anlagen	v	v
Ausnahme:		
Zwischenlagern von Stallmist, Geflügeltrockenkot und einstreuem Geflügelmist auf landwirtschaftlichen Nutzflächen bis zu sechs Monaten in der Zone III gemäß Gem. RdErl. des MU und des ML vom 9. 9. 1999 (Nds. MBL. S. 594)		
22. — nicht belegt —		
23. — nicht belegt —		
24. Anwendung chemischer Mittel für die Pflanzenbehandlung im Rahmen des jeweils geltenden Pflanzenschutzgesetzes		
a) Pflanzenschutzmittel, die keiner Anwendungsbeschränkung unterliegen	*	*
b) Pflanzenschutzmittel mit Anwendungsbeschränkungen oder mit eingeschränktem Anwendungsverbot in Wasserschutzgebieten, soweit die Anlagen 2 oder 3 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung keine abweichenden Regelungen enthalten	v	v
c) Pflanzenschutzmittel mit vollständigem Anwendungsverbot	v	v
25. Tierhaltung, soweit sie nach dem BImSchG genehmigungspflichtig ist	bz	bz
26. Gewässerunterhaltung mit chemischen Mitteln	v	v
27. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 161 Abs. 5 NWG außerhalb von ortsfesten Anlagen, Vorrichtungen oder Behältnissen, aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist, oder ohne Verwendung tropfsicherer Umfülleinrichtungen	v	v
28. a) Verwendung von radioaktiven Stoffen in offener Form oder Produktion dieser Stoffe	v	v
b) Lösübungen und Erprobungen mit dem Löschmittel „Schaum“	v	v
29. — nicht belegt —		
30. Befördern wassergefährdender Stoffe		
a) in Rohrleitungsanlagen gemäß § 156 NWG	v	v
b) in Feldleitungen, die der Bergaufsicht unterliegen	bz	bz
31. Einbringen von wassergefährdenden Stoffen in den Untergrund, Ablagerung und Aufhalten dieser Stoffe	v	v
32. a) Ablagerung von Abfällen (Abfälle zur Beseitigung, Abfälle zur Verwertung, besonders überwachungsbedürftige Abfälle — Sonderabfälle —)	v	v
b) Behandeln, Umschlagen, Sortieren und Zwischenlagern von Abfällen zur Beseitigung und besonders überwachungsbedürftigen Abfällen (Sonderabfälle)	v	v
c) Behandeln, Umschlagen, Sortieren und Zwischenlagern von Abfällen zur Verwertung	bz	bz
d) Anlagen zur Behandlung oder Lagerung von Schrott und Autowracks (ausgenommen Altautoannahmestellen)	v	v

	Zone III _A	Zone III _B
e) Einbau von mineralischen Reststoffen/Abfällen (Boden, Bauschutt ¹⁾		
– uneingeschränkter Einbau gemäß Einbauklasse Z 0	*	*
– eingeschränkter Einbau gemäß Einbauklasse Z 1	v	bz
– eingeschränkter Einbau gemäß Einbauklasse Z 2	v	v
33. – nicht belegt –		
34. Errichtung von Gebäuden		
a) für Wohn- und Gewerbebezwecke als Einzelbebauung	bz	bz
b) für landwirtschaftliche Betriebe (ausgenommen Weideschuppen)	bz	bz
c) in Siedlungen	bz	*
35. Ausweisen von Baugebieten	bz	bz
36. – nicht belegt –		
37. a) Bau von Bahnlinien		
b) Bau von Güterumschlaganlagen der Eisenbahn oder Rangierbahnhöfen	bz	*
38. Verwendung von wassergefährdenden auswaschbaren Materialien zum Straßen-, Wege- oder Wasserbau	v	bz
39. – nicht belegt –	v	v
40. Bau und wesentliche Änderung von militärischen Anlagen und Übungsplätzen	v	v
41. Durchführen von Manövern und Übungen von Streitkräften oder ähnlichen Organisationen, soweit sie nicht dem DVGW-Merkblatt W 106 entsprechen ¹⁾		
42. a) Bau von Campingplätzen, Sportanlagen und Badeanstalten	bz	bz
b) Anlagen von Tontaubenschießständen	bz	bz
c) Erweiterung von Tontaubenschießständen	v	v
d) Motorsportveranstaltungen außerhalb öffentlicher Verkehrswege	bz	bz
43. a) Erweiterung von Friedhöfen	bz	bz
b) Neuanlage von Friedhöfen	bz	bz
44. Vergraben oder Ablagern von Tierkörpern und Tierkörperteilen (außer im Rahmen ordnungsgemäßer Jagd- ausübung)	v	bz
45. a) Anlegen von Fischteichen und Netzgehegehaltungen	v	v
aa) mit Freilegung des Grundwassers	v	v
bb) ohne Freilegung des Grundwassers	bz	bz
b) Intensivierung der Bewirtschaftung von Fischteichen und Netzgehegehaltungen	bz	bz
46. Bodenabbau und Erdaufschlüsse, durch die Deckschichten auf Dauer vermindert werden		
a) mit Freilegung des Grundwassers	v	bz
b) ohne Freilegung des Grundwassers	bz	bz
47. Erdaufschlüsse, die räumlich und zeitlich eng begrenzt sind (z. B. Ausgrabungen, Ausschachtungen im Zu- sammenhang mit Baumaßnahmen) sowie alle über die ordnungsgemäße land- und forwirtschaftliche Boden- nutzung hinausgehenden Bodeneingriffe von mehr als 3 m Tiefe		
48. – nicht belegt –	bz	bz
49. Sprengungen	bz	bz
50. a) Bohrungen jeglicher Art (außer Horizontalbohrungen) nicht jedoch für die öffentliche Wasserversorgung	bz	bz
b) Bohrungen für Weidebrunnen ohne vorherige Anzeige des Vorhabens beim Landkreis Harburg	v	v
51. Einbau von Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen sowie Wärmepumpen mit Erdsonden	bz	bz
52. – nicht belegt –		

¹⁾ Gemäß Technischem Regelwerk der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen“ einschließlich Teil II „Bauschutt“.

§ 4

(1) Betriebe mit mehr als drei ha landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Fläche im Wasserschutzgebiet sind verpflichtet, geeignete einzelflächenbezogene Aufzeichnungen zu führen. Sie haben mindestens Angaben über die Lage oder Größe der einzelnen Anbauflächen, die Fruchtfolge, den Zeitpunkt der Ansaat, die mengen- und zeitmäßigen Einsätze von Düng- und Pflanzenschutzmitteln sowie über die Ernteerträge zu enthalten. Bei Beweidung sind auch Angaben über die Tierart und -anzahl sowie Zeitpunkte des Auf- und Abtriebs zu machen. Vorhandene Ergebnisse von Bodenuntersuchungen sind den Aufzeichnungen beizufügen.

(2) Betriebe i. S. des Absatzes 1 Satz 1 sind ferner verpflichtet, eine schlagbezogene Nährstoffbilanz (Nährstoffzufuhr minus Nährstoffabfuhr) für Stickstoff jährlich sowie für die Stoffe Phosphor und Kalium alle drei Jahre zu erstellen. Die Nährstoffzufuhr ist anhand der Aufzeichnungen des Absatzes 1

zu errechnen. Für die Nährstoffabfuhr sind die in den Ernteerzeugnissen oder Pflanzenzuwächsen gemessenen Nährstoffe anzusetzen. Liegen keine Messungen vor, so sind die von der landwirtschaftlichen Fachbehörde ermittelten standortspezifischen Durchschnittserträge und Nährstoffgehalte zugrunde zu legen. Für Flächen mit Baumschul- und Strauchobstkulturen und Weihnachtsbäumen entfällt die Erstellung einer Nährstoffbilanz.

(3) Die Unterlagen nach den Absätzen 1 und 2 sind über zwei Fruchtfolgen, mindestens aber sechs Jahre aufzubewahren.

§ 5

Bei der Bewirtschaftung von Böden ist eine auf die Gegebenheiten des Standortes unter Berücksichtigung des Pflanzenbedarfs und des Nährstoffentzuges durch die Ernte abgestimmte Bewirtschaftung zur Minimierung von Stoffeinträgen in Gewässer einzuhalten.

§ 6

(1) Die Wasserbehörde ist berechtigt, die Aufzeichnungen nach § 4 Abs. 1 und 2 einzusehen oder ihre Vorlage zu verlangen.

(2) Die Wasserbehörde kann anordnen, den Nitratgehalt durch N_{\min} -Untersuchungen oder gleichwertige Verfahren auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Böden zu bestimmen.

§ 7

(1) Der Landkreis Harburg kann von den Verboten nach § 3 Abs. 1 bis 3 und 5 in den Schutzzonen III_A und III_B und den Pflichten des § 4 im Einzelfall widerrufen und befristet befreien, wenn

- a) Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung fordern oder die Durchführung der Vorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und
- b) der Schutzgebietzweck nicht gefährdet ist.

(2) Die nach § 3 Abs. 5 beschränkt zulässigen Handlungen dürfen nur mit Erlaubnis des Landkreises Harburg vorgenommen werden. Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn eine der dort genannten Handlungen oder Maßnahmen auf das durch diese Verordnung geschützte Grundwasser nachteilig einwirken kann und diese Einwirkungen nicht durch Bedingungen oder Auflagen verhütet werden können.

§ 8

Anlagen, die beim In-Kraft-Treten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, jedoch den Vorschriften des § 3 nicht entsprechen, bleiben weiter zugelassen. Die zuständige Wasserbehörde kann jedoch von Amts wegen oder auf Antrag der Wasserleitungsgenossenschaft Hoopte eG die Änderung oder Beseitigung verlangen, wenn der Zweck dieser Verordnung es erforderlich macht. § 51 NWG bleibt unberührt.

§ 9

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke haben zu dulden, dass Beauftragte der Wasserbehörden und der von ihnen ermächtigten Stellen nach vorheriger Ankündigung die Grundstücke betreten, um die Einhaltung der Schutzbestimmungen nach

§ 3 zu überprüfen und um Maßnahmen durchzuführen, die zum Schutz der Wassergewinnungsanlagen erforderlich sind, z. B. Aufstellen von Hinweisschildern und Zäunen, Lagern von Hilfsstoffen zur Sicherung des Grundwassers, Entnahme von Bodenproben, Anlage und Betrieb von Grundwasserbeobachtungsbrunnen u. Ä.

(2) Bei Gefahr im Verzuge bedarf es der vorherigen Ankündigung nicht.

§ 10

(1) Stellt eine Schutzbestimmung dieser Verordnung eine Enteignung dar, ist die Wasserleitungsgenossenschaft Hoopte eG verpflichtet, gemäß § 51 NWG Entschädigung zu leisten. Die Höhe der Entschädigung wird auf Antrag gemäß den §§ 55 ff. NWG vom Landkreis Harburg festgesetzt, wenn zwischen der Wasserleitungsgenossenschaft Hoopte eG und den Beteiligten eine gütliche Einigung nicht erzielt werden kann.

(2) Eine Ausgleichszahlung nach § 51 a NWG ist zu leisten, wenn eine der in § 3 aufgeführten Schutzbestimmungen erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung eines Grundstücks beschränken oder mit zusätzlichen Kosten belasten.

§ 11

(1) Ordnungswidrig nach § 190 Abs. 2 NWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) einer Schutzbestimmung nach § 3 Abs. 1 bis 3 und 5 zuwiderhandelt,
- b) entgegen § 4 Abs. 1 Aufzeichnungen nicht oder nicht mit den vorgesehenen Mindestangaben führt oder
- c) den Pflichten nach § 4 Abs. 2 oder 3 sowie nach § 5 nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 190 Abs. 3 NWG mit einer Geldbuße bis zu 50 000 EUR geahndet werden.

§ 12

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBl. in Kraft.




Braunschweig, den 13. 12. 2005

Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Spengel

Festsetzung eines Wasserschutzgebietes
 für das Wasserwerk Hoopte
 zugunsten der
 Wasserleitungsgenossenschaft Hoopte eG

Wasserschutzgebiet Hoopte

-  Schutzzone I
-  Schutzzone IIIA
-  Schutzzone IIIB



1:25.000

Quelle:
 Auszug aus den Geobasisdaten der
 Niedersächsischen Vermessungs-
 und Katasterverwaltung © **GLL** **ALGN**

Braunschweig, den 13.12.2005

Spiegel

